

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für die wirksame Durchführung der Programme der Kommission bereitgestellt werden;

10. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 8 dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/56. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁷ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁸ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in Anerkennung dessen, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 73 seines Berichts an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/49/26).

²⁷ Resolution 22 A (I).

²⁸ Siehe Resolution 169 (II).

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch bestimmte bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen geschuldeten Beträge eine besorgniserregende Höhe erreicht haben, erinnert alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, ihr Personal und die Bediensteten des Sekretariats daran, daß sie gehalten sind, solchen Verpflichtungen nachzukommen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die vom Ausschuß im Benehmen mit allen Betroffenen unternommenen Anstrengungen zu einer Lösung dieses Problems führen werden;

5. *begrüßt* die vom Gastland vorgenommene Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland die verbleibenden Reisebeschränkungen möglichst bald aufheben wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Gastland auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den Einreiseorten getroffen hat, sowie die Bemühungen, die der Ausschuß unternimmt, um Möglichkeiten einer erschwinglicheren zahnärztlichen und medizinischen Versorgung der diplomatischen Gemeinschaft zu erkunden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/57. Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/58 vom 9. Dezember 1991, 47/38 vom 25. November 1992 und 48/36 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen²⁹, der vom 7. bis 25. März 1994 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regio-

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33).

nalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,

überzeugt, daß die Verabschiedung der Erklärung zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen und der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung sicherzustellen,

sowie überzeugt, daß die Erklärung ein bedeutender und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zu den Aktivitäten im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sein wird,

1. *billigt* die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt und in vollem Umfang verwirklicht wird.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen eines der in Kapitel VI der Charta genannten Mittel der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist,

in Anerkennung dessen, daß regionale Abmachungen oder Einrichtungen in der vorbeugenden Diplomatie und bei der Verbesserung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen können,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und die interna-

tionale Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, wobei Voraussetzung dafür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

unter Berücksichtigung der von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in verschiedenen Teilen der Welt gesammelten Erfahrungen und der positiven Ergebnisse, die sie dabei erzielt haben,

eingedenk der Vielfalt der verschiedenen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, die sich von ihrem Auftrag, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung her unterscheiden,

in der Erwägung, daß Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

betonend, daß die Achtung vor den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, eine unverzichtbare Voraussetzung für alle gemeinsamen Bemühungen um die Förderung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit ist,

sowie betonend, daß Friedenssicherungsaktivitäten regionaler Abmachungen oder Einrichtungen mit Zustimmung des Staates durchgeführt werden sollen, in dessen Hoheitsgebiet diese Aktivitäten stattfinden,

unter Hervorhebung der nach Artikel 24 der Charta bestehenden Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner betonend, daß die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen können,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken,

in der Erwägung, daß eine solche verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen die kollektive Sicherheit im Einklang mit der Charta fördern würde,

erklärt feierlich:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere Kapitel VIII der Charta:

a) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen;

b) der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch die Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder aufgrund von Überweisungen durch ihn selbst;

c) die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Charta wird durch diese Bestimmungen nicht beeinträchtigt;

d) der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch, wobei ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden dürfen;

e) der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.

2. Regionale Abmachungen oder Einrichtungen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und im Einklang mit der Charta wichtige Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten, namentlich, wo dies angezeigt ist, durch die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

3. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit kann verschiedene Formen annehmen, insbesondere unter anderem:

a) Austausch von Informationen und Abhaltung von Konsultationen auf allen Ebenen;

b) gegebenenfalls Mitwirkung an der Arbeit der Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Verfahrensregeln und Praktiken;

c) Bereitstellung von Personal, Material und gegebenenfalls anderen Formen der Hilfe.

4. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen soll mit dem Auftrag, dem Wirkungsbereich und der Zusammensetzung der jeweiligen Abmachung oder Einrichtung im Einklang stehen und in einer Form stattfinden, die der jeweiligen Situation angepaßt ist, im Einklang mit der Charta.

5. Regionale Anstrengungen, die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unternommen werden, sollen ermutigt und gegebenenfalls durch den Sicherheitsrat unterstützt werden.

6. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Entfaltung verstärkter Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Wahrung

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta in Erwägung zu ziehen.

7. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Vertrauensbildung auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern.

8. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, auf regionaler Ebene die Möglichkeit der Anwendung oder gegebenenfalls Schaffung oder Verbesserung von Verfahren oder Mechanismen für die Frühentdeckung, Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten in enger Abstimmung mit den vorbeugenden Maßnahmen der Vereinten Nationen zu prüfen.

9. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, gegebenenfalls innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Mittel und Wege zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu prüfen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beizutragen, insbesondere auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und gegebenenfalls der Friedenssicherung.

10. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Möglichkeit der Aufstellung und Ausbildung von Gruppen von Militär- und Zivilbeobachtern, Ermittlungsmissionen und Kontingenten von Friedenssicherungstruppen zu prüfen, die nach Bedarf in Absprache mit den Vereinten Nationen und erforderlichenfalls unter der Aufsicht oder mit Genehmigung des Sicherheitsrats, im Einklang mit der Charta, eingesetzt werden können.

11. Die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten³⁰, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen³¹, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet³² und die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³³ werden hiermit bekräftigt, ebenso wie ihre Bestimmungen über das Tätigwerden regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

12. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als würden durch sie die Bestimmungen der Charta in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

³⁰ Resolution 37/10, Anlage.

³¹ Resolution 42/22, Anlage.

³² Resolution 43/51, Anlage.

³³ Resolution 46/59, Anlage.